

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/078/2010B
LSchK/RLP/25/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen

Dr. J. V.

- Berufungsführer und Antragsgegner -

g e g e n

die Genossin L. A.

den Genossen A. G.

die Genossin A. K.

den Genossen W. S.

den Genossen A. H.

- Berufungsgegner und Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 16.Januar 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Ein Wiedereintritt ist nur über den Parteivorstand möglich.

Begründung:

I.

Mit der am 04. Oktober 2010 bei der Bundesschiedskommission form- und fristgerecht eingereichten Berufung vom 27. September 2010 begehrte der Berufungsführer die Aufhebung des Beschlusses der Landesschiedskommission (LSchK) Rheinland- Pfalz (AZ 25/10, zugestellt am 22. September 2010) über seinen Ausschluss aus der Partei.

Am 17. Juli 2010 hatten fünf Genossinnen und Genossen (L. A., A. G., A. K., A. H. und W. S.) bei der LSchK Rheinland- Pfalz den Ausschluss des Berufungsführers aus der Partei beantragt. Dem Antrag hatte die LSchK am 28. August 2010 stattgegeben.

Der Berufungsführer war bei den Kommunalwahlen in 2009 zum Stadtrat der LINKEN gewählt worden.

Nach diversen Auseinandersetzungen unter den Gewählten bereits am Beginn der Wahlperiode (und einer von ihm getätigten, später wieder rückgängig gemachten Aufkündigung der Fraktionsgemeinschaft) hatte Genossin K. W., die 2. Stadträtin der LINKEN in T. und seit September 2009 auch Bundestagsabgeordnete, im Frühjahr 2010 die mit dem Berufungsführer bestehende Stadtratsfraktion verlassen. Dies hatte sie am 18. März 2010 mit einer Erklärung rückgängig gemacht und zugleich ihre Bereitschaft kundgetan, mit J. V. wieder eine Fraktion bilden zu wollen. Vom Berufungsführer war dies ohne positive Reaktion geblieben. Er war daher am 10. Mai 2010 vom SprecherInnenrat des Ortsvorstandes T. aufgefordert worden, die Fraktionsgemeinschaft bis zum 31. Mai 2010 wieder herzustellen, sich solidarisch und loyal gegenüber der Partei zu verhalten und die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Ausübung des Mandates zu berücksichtigen. Diese Aufforderung blieb beim Berufungsführer weiter ohne positive Resonanz. Stattdessen legte er Einspruch gegen den Beschluss vom 10. Mai 2010 ein und forderte Genossin W. – wiederum über die Presse – auf, zunächst bis September 2010 nachzuweisen, dass sie sich überhaupt kommunalpolitisch engagieren wolle. Erst danach werde er sich überlegen, ob er mit ihr erneut eine Fraktion bilden werde.

Die LSchK folgte der Auffassung der Antragsteller, dass die öffentlich betriebene Auseinandersetzung mit von dem Berufungsführer nicht geteilten Auffassungen anderer Genossinnen und Genossen und deren öffentliche Beschädigung (K. W. sei „verrückt und therapiebedürftig“, T. Volksbote vom 11.08.2010) sowie die Kommentierung von Ergebnissen demokratisch geführter Vorstandswahlen („Die Linke in T. ist nicht politikfähig“, T. Volksbote vom 11.08.2010) das Ansehen der Partei geschädigt und ihr schweren Schaden zugefügt haben.

Soweit die Antragsteller dem Berufungsführer auch vorwarfen, mit der Bildung einer AG „kommunale Stadtpolitik“ im April 2010 mit selektiv ausgewähltem Teilnehmerkreis eine Parallelstruktur zum Ortsverband geschaffen zu haben, sah die LSchK darin jedoch keinen, einen Ausschluss rechtfertigenden Grund. Obgleich diese Verfahrensweise keine optimale Lösung für die vor Ort bestehenden Probleme in der Kooperation der Genossinnen und Genossen darstelle, ließen Bundes- und Landessatzung die ungehinderte Bildung von Arbeitsgemeinschaften als Form eines Zusammenschlusses zu.

II.

Der Berufungsführer rügt mit seiner Berufung insbesondere die nach seiner Auffassung ungenügende Berücksichtigung der ihn entlastenden und in dem Verfahren von ihm vorgelegten Dokumente, die gegen seinen Ausschluss sprächen. Dazu seien in seiner 60- seitigen Gegendarstellung und in seiner 150- seitigen Stellungnahme ausreichende Nachweise erbracht. Insbesondere seien die Umstände, die zu seiner Verhaltensweise geführt hätten, nicht ausreichend gewürdigt worden. Die BSchK hat die Unterlagen geprüft. Nach ihrer Auffassung sind viele der vom Berufungsführer eingereichten Unterlagen ohne Relevanz

für das hiesige Ausschlussverfahren, da sie nicht mit ihm im Zusammenhang stehen. Dies trifft beispielsweise auf Anlage 5 der Berufungsschrift zu, deren Gegenstand ein Aufruf zur Rücknahme eines gegen den ehemaligen Landesvorsitzenden A.U. gerichteten Ausschlussantrages ist. Gleiches gilt für Anlage 3, eine Zeitungsrezension über den 11. Moselkrimi von M. M., der in seinem Roman die Ermordung eines linken Kandidaten für den T. Stadtrat behandelt. Weder ist M. M. einer der Antragsteller noch erschließt sich aus der Rezension der Bezug zum hiesigen Verfahren.

Auch die vom Berufungsführer aus dem KV T. unter dem 06. November 2010 in das Verfahren vor der BSchK eingebrachten Vorgänge sind letztlich für die Beurteilung des Ausschlussantrages nicht relevant, da sie zeitlich erst nach der erstinstanzlichen Entscheidung passiert waren und inhaltlich daher ebenfalls nicht zum Gegenstand des Verfahrens gehören.

Selbstverständlich ist es „das gute Recht“ jedes Mitglieds, eine einmal getroffene Entscheidung, den Ausschlussbeschluss nicht angreifen zu wollen, zu überdenken. Insoweit teilt die BSchK ausdrücklich nicht die zwischenzeitlich gemachten Vorhaltungen der Antragstellerin A. K., dass der Berufungsführer bereits damit das Ansehen der Partei schädige.

Selbstverständlich stand dem Berufungsführer auch zu, sich gegen von ihm als Beleidigung empfundene und seinen Ruf schädigende Äußerungen anderer Genossen zur Wehr zu setzen. Diese wurden insbesondere in der Anlage 4 seiner Berufung zusammenfassend niedergelegt. Diese hatte er nicht unwidersprochen hinzunehmen und ggf. hatte er auch eine solidarische Unterstützung der Mitglieder seines Ortsverbandes erwarten können.

Allerdings kann der Weg zur Klärung der Vorgänge und Beendigung solcher Verhaltensweisen nicht sein, die Presseöffentlichkeit und Internetforen dafür zu nutzen. Vorhaltungen oder Diffamierungen anderer Genossen, auf die er nur reagiert habe, können ihn nicht „quasi im Gegenzug“ ermächtigen, unbeteiligte andere Genossen, hier insbesondere die Genossin W., öffentlich zu diffamieren, zumal keine der niedergeschriebenen Vorwürfe gegen ihn von einer/von einem der Antragsteller stammten.

In der Verhandlung konnte sich die BSchK davon überzeugen, dass der Berufungsführer keinerlei Einsicht in die Unangebrachtheit dieser Reaktion (Einschaltung der Presse und die Veröffentlichungen auf seiner Webseite) zeigte. Sein Verhalten war auch nicht mit der Tatsache zu rechtfertigen, dass der Berufungsführer über ein Jahr lang als KV- Vorsitzender und als Stadtrat ein – wie er schreibt – „eigenständiges Recht habe, Pressemeldungen zu lancieren“.

Die BSchK tritt der Auffassung des Berufungsführers entschieden entgegen, dass es einem Ortsverband der Partei allenfalls zustünde, Empfehlungen hinsichtlich der Entscheidung über eine Wieder- oder Neugründung einer Parlamentsfraktion zu geben. Offenbar ist dem Berufungsführer nicht bewusst, dass es diese Fraktion und auch sein Mandat ohne die Partei nicht gäbe – bei aller Anerkennung seines kommunalpolitischen Engagements.

Vorliegend ging es gerade nicht um die Besetzung der verschiedenen Ausschüsse oder die Bestellung der Mitglieder anderer Gremien, die selbstverständlich in der Hoheit der Fraktion liegen, sondern um eine dem Wahlergebnis adäquate Vertretung der Partei DIE LINKE im Stadtrat von T. Dass der Partei bzw. ihren Mandatsträgern durch diese Verweigerung neben den finanziellen Verlusten auch wichtige politische Mitwirkungsmöglichkeiten (Aufsichtsratsmandate, Ausschusssitze) entzogen wurden, hat ihn trotz wiederholter Bitten und Aufforderungen, auch nach Einschaltung des Landes- und des Parteivorstandes, nicht umgestimmt. So hielt der Berufungsführer auch in der mündlichen Verhandlung daran fest, eine Zusammenarbeit und Fraktionsneubildung an einseitig von ihm gesetzte Bedingungen zu knüpfen. Die Weigerung des Berufungsführers entzieht der Partei die Mitwirkungsmöglichkeiten, auf die die Partei aufgrund ihres Wahlergebnisses Anspruch gehabt hätte. Dies hat der Berufungsführer zu vertreten. Inso weit schließt sich die BSchK der Auffassung der LSchK an, dass diese Haltung eine Schädigung der Partei zur Folge hatte und hat.

III.

Versuche der BSchK, das Verfahren über eine Vergleichsvereinbarung zu beenden, hatten keinen Erfolg. Das Verfahren war daher nur mittels Beschluss zu beenden.

Die BSchK schloss sich dabei mehrheitlich der Auffassung der LSchK an, dass der Berufungsführer mit den von ihm ausgehenden Aktivitäten, insbesondere mit seiner presse- und internetöffentlich geführten Auseinandersetzung um parteiinterne Vorgänge, eine den Ruf und das Ansehen anderer Genossinnen und Genossen schädigende Verhaltensweise an den Tag gelegt und damit das Ansehen der Partei insgesamt geschädigt hat. Mit seinen Aktivitäten hat der Berufungsführer in der Öffentlichkeit ein Bild der Partei gezeichnet, das ihre Wählbarkeit in Frage stellt und den Eindruck vermittelt, dass die Volksvertreter der LINKEN nicht in der Lage seien, sich den von ihren Wählern übertragenen Aufgaben zu widmen. Seine Verhaltensweisen standen nicht im Einklang mit den Regeln solidarischen Umgangs unter den Genossen. Seine Weigerung, die Fraktionsgemeinschaft der Stadträte in T. wieder herzustellen, hat der Partei vor Ort einen schweren Schaden zugefügt.

Die Entscheidung erging mit 4 JA – Stimmen, 3 NEIN-Stimmen Stimmen, bei 2 Enthaltungen.